

Volkssblatt

Redaktion: Telefon 075/2 49 49/50

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 167

Arbeitslosenversicherung: Weiterer Ausbau

Zweite Gesetzesvorlage der Regierung an den Landtag

Zum zweiten Mal innerhalb weniger Monate wird sich der Landtag in seiner nächsten öffentlichen Sitzung mit einer Gesetzesvorlage der Regierung zu befassen haben, die wesentliche Verbesserungen der im Jahre 1969 geschaffenen, obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorsieht. Die Landtagssitzung findet am 27. und 28. November statt. Entnehmen Sie den nachstehenden Passagen aus dem Bericht der Regierung die wichtigsten Änderungen und Verbesserungen, die gemäss Antrag auf den 1. Januar 1976, das heisst also gut vier Wochen nach der Beschlussfassung im Parlament, in Kraft treten werden.

In Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage wurden auf den 1. Juli und 1. Oktober 1975 Abän-

derungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vornehmlich in bezug auf eine Leistungsverbesserung und einer damit verbundenen Beitragserhöhung in Kraft gesetzt.

Angesichts der Dringlichkeit jener Gesetzesrevision konnte eine Anzahl anderer revisionsbedürftiger Gesetzesbestimmungen und notwendig gewordener Verbesserungen keine Berücksichtigung mehr finden. Im nun vorliegenden Gesetzesentwurf werden noch offene Probleme neu geregelt.

Erweiterte Anwendung

Die Voraussetzung, dass ein Arbeitsausfall nur dann für eine Arbeitslosenentschädigung anrechenbar ist, wenn er durch die wirtschaftliche Lage bedingt ist, wurde gestrichen. Die Einstellung der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ALVG für eine gewisse Zeit bleibt aufrecht.

Zweigstellen in den Gemeinden

Die zwingende Vorschrift der Errichtung von Zweigstellen der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden wurde in eine Kann-Be-

stimmung umgewandelt. Es ergab sich bis heute keine Notwendigkeit zur Einrichtung von Gemeindezweigstellen.

Jugendarbeitslosigkeit

Es ist vorgesehen, dass künftighin auch Jugendliche, die neu ins Erwerbsleben eintreten (z.B. Schulentlassene, Jungakademiker, Absolventen von Berufsschulen), versicherungsfähig sein werden. Dabei wird, wie in der Schweiz, der Regierung die Kompetenz gegeben, die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit und die Versicherungspflicht dieser Personengruppe durch Verordnung zu regeln.

Staatspersonal und Obligatorium

Es ist die Aufnahme des Staatspersonals, des Personals der Gemeinden und weiterer Institutionen des öffentlichen Rechts in das Versicherungsobligatorium vorgesehen. Die bisherigen Ausnahmebestimmungen werden aufgehoben. Das aufgrund eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses unkündbare Staatspersonal untersteht, da ein Leistungsbezug ausgeschlossen ist, nach wie vor nicht dem Obligatorium.

Definition für «Arbeitskonflikte»

Als «Arbeitskonflikte» im Betrieb sind kollektive Arbeitsstreitigkeiten (z.B. Streiks) zu verstehen, nicht aber persönliche Einzelaussetzungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Meldepflicht von Kündigungen

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, so hat er so frühzeitig als möglich, spätestens aber an dem Tage, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, das Amt für Volkswirtschaft davon zu benachrichtigen. Im Unterlassungsfalle haftet der Arbeitgeber der Versicherungskasse für den von ihm verursachten Schaden, höchstens für Versicherungsleistungen in der Höhe von 15 Tagelohn. Der Arbeitgeber hat somit auch solche Kündigungen dem Amt für Volkswirtschaft zu melden, die nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind.

Abfindungen für Ausländer

Die Regierung kann das Amt für Volkswirtschaft ermächtigen, an arbeitslos gewordene Ausländer unter besonderen Voraussetzungen einmalige Abfindungen auszurichten.

Die Bestimmung der Ausrichtung einer Abgangsentschädigung an arbeitslos gewordene Ausländer,

die das Land freiwillig verlassen müssen, ermöglicht es diesen, die Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, ohne noch während der normalen Bezugsdauer im Lande bleiben zu müssen.

Arbeitgeberanteil auch für freiwillig Versicherte

Bisher musste sich der in Liechtenstein niedergelassene Arbeitgeber — neben seinem Hälfteanteil für die Pflichtversicherten — lediglich bei jenen freiwillig Versicherten zur Hälfte am Beitrag beteiligen, die ausschliesslich wegen ihres Alters der Versicherungspflicht nicht mehr unterstehen. Um eine Gleichstellung in bezug auf die Beitragsleistung zu erreichen, ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich der Arbeitgeber bei allen Versicherten (Versicherungspflichtige und freiwillig Versicherte) zur Hälfte am Beitrag beteiligt.

Gespräch mit dem Bürger

Die nächsten Diskussionsabende

Eschen

Gasthaus Kreuz
Montag, 17. November
20.15 Uhr

Mauren

Gasthaus Frelhof
Dienstag, 18. November
20.15 Uhr

Balzers

Hotel Rlet
Mittwoch, 19. November
20.15 Uhr

Planken

Hotel Saroya
Donnerstag, 20. November
20.15 Uhr

Gamprin

Gasthaus Löwen
Freitag, 21. November
20.15 Uhr

Schaan

Gasthaus Rössle
Montag, 24. November
20.15 Uhr

Schellenberg

Gasthof Krone
Dienstag, 25. November
20.15 Uhr

Triesenberg

Gasthof Edelweiss
Dienstag, 25. November
20.15 Uhr

Triesen

Hotel Meierhof
Mittwoch, 26. November
20.15 Uhr

Eine Zukunft für die Vergangenheit

Erstaufführung der Tonbildschau über Denkmalschutz im Landesmuseum

An historischen Bausubstanzen hat der Wohlstand mehr vernichtet, als zwei Weltkriege in Europa zu zerstören vermochten. Diese knappe, aber umso deutlichere Feststellung traf der Präsident der Denkmalschutzkommission, Regierungsrat Dr. Georg Malin, anlässlich der Erstaufführung der Tonbildschau «Baudenkmalpflege in Liechtenstein».

Am Ende des vom Europarat propagierten Denkmalschutzjahres 1975, das unter dem Leitsatz «Eine Zukunft für unsere Vergangenheit» steht, gestaltete das Atelier Walter Wachter in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Landesmuseums, Felix Marxer, eine Tonbildschau, die in einfühlsamer Art und Weise auf die spezifischen Belange des Denkmalschutzes in unserem Lande eingeht. Neben der beinahe ungehemmten Bauexpansion werden als Gegenstück alte, restaurierte Einzelobjekte und sogar Gebäudegruppen, die in der ursprünglichen Zusammensetzung erhalten werden

konnten, gezeigt. Ein zurückhaltender Kommentar bildet einerseits die Brücke zwischen den einzelnen Bildern, andererseits vermag er als notwendige Ergänzung zu wirken.

Zum umweltbewussten Denken anregen

Die Tonbildschau kann im Landesmuseum betrachtet werden. Gelingt es ihr, zu wirklichem umweltbewussten Denken anzuregen, führte Felix Marxer in seiner Ansprache aus, so liegt darin ihre Rechtfertigung. Bei der Gestaltung des Tonbildes, fuhr Felix Marxer weiter, habe man dem Grundsatz vertraut, dass Einsichten und Erkenntnisse über die Bedeutung des Denkmalschutzes zu einer neuen Orientierung und einem entsprechenden Verhalten in der Zukunft beitragen könnten. Es sei nicht einfach nur darum gegangen, die heutige Situation anschaulich zu schildern, sondern auch um das Aufzeigen der Konsequenzen eines Prozesses, der durch einen allzu

unkümmerten Fortschrittsglauben verursacht und gefördert worden sei, und der heute noch anhalte.

Problematik des Denkmalschutzes

Nach der Darlegung der allgemeinen Problematik des Denkmalschutzes wies Regierungsrat Dr. Georg Malin in seinem Referat auf die Gesetzgebung hinsichtlich des Denkmalschutzes in unserem Lande hin, die nach seiner Meinung bereits in Kraft gesetzt worden war, bevor der Schaden am Verlust abgemessen werden musste. Das ausschliesslich auf die Erhaltung von Einzelobjekten ausgerichtete Denkmalschutzgesetz von 1944 vermöge jedoch den heutigen Ansprüchen nicht mehr zu genügen. Die Denkmalschutzpflege konzentrierte sich nicht bloss auf architektonisch bedeutsame Bauten, deren Schöpfer man allgemein kenne, sondern ihre Sorge gelte in Zukunft auch Häusern und Gruppen von Häusern, die ein Ortsbild prägen.

Als ein besonderes Problem des Denkmalschutzes stellte Georg Malin die Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang forderte er die Hilfe der öffentlichen Hände, Staat und Gemeinden, sei es durch günstige Darlehen, Geld zu niedrigen Zinssätzen oder die Gewährung günstiger Ausnutzungskoeffizienten bei Zubauten in den Kernzonen. Aber auch der Private, der Besitzer eines mit öffentlichen Mitteln erhaltenen Bauwerks, müsse gewisse Verpflichtungen übernehmen, um dem geschützten Denkmal ein Stück Öffentlichkeitscharakter zu verleihen.

Der beste Denkmalschutz ist der Gebrauch, stellte der Präsident der Denkmalschutzkommission abschliessend fest, und meinte erklärend dazu: «Wenn es uns nicht gelingt, die historischen Bauten mit Leben und voller Gegenwart zu füllen, haben wir eine schöne Schmetterlingsammlung ohne Sonne, Sommer und Himmel, oder die pikante Schönheit von präpariertem Moder.» Günther Meier

Unser Bild: Viel Prominenz an der Erstaufführung der Tonbildschau «Baudenkmalpflege in Liechtenstein» (Bild: Xaver Jehle)



Geschenk-Shop
Städtle Vaduz
Telefon 2 57 70

Im Geldverkehr sind wir die Fachleute

Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft FL-9490 Vaduz